

Allgemeine Vertragsbedingungen der IHK zu Dortmund für die Verträge über die Durchführung von Aufträgen durch Dritte.

§ 1 Geltung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der UVgO

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wenn und soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergänzend gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistung – Teil B (Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung der UVgO wird auch für den Fall vereinbart, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden.

§ 2 Durchführung des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrags die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Er hat den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen. Eigene Kenntnisse und Erfahrungen sind zu verwerten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte auf Verlangen unverzüglich und vollständig zu erteilen sowie dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten und Einblick in die hierzu vorliegenden Unterlagen zu geben.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftrag in engem Kontakt mit dem Auftraggeber durchzuführen. Er hat insbesondere schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrags zu berücksichtigen. Sollte hierbei das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungsvorschläge, trägt er insoweit die Verantwortung.

- (4) Anregungen und Änderungswünsche, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung führen, sind erst verbindlich, wenn auch über die Erhöhung der Vergütung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Umfasst die Durchführung des Auftrags empirische Untersuchungen, so sind diese mindestens einen Monat vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (6) Umfasst die Durchführung des Auftrages den Einsatz von Lebensmitteln, so hat der Auftragnehmer für die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards zu sorgen. Auf Anforderung des Auftraggebers sind Nachweise vorzulegen. Bezüglich der von dem Auftragnehmer verwandten Produkte ist auf Anforderung durch den Auftraggeber ein lückenloser Nachweis über die Lieferkette zu führen.

§ 3 Hinderungsgründe bei der Auftragsdurchführung

Liegen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages vor, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Überlassung von Unterlagen und Gebrauchsgegenständen

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Auftrags entstandenen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Gehört zum Gegenstand des Auftrags die Durchführung empirischer Erhebungen, so ist der Datensatz einschließlich einer ausführlichen Beschreibung nach Abschluss der Erhebung dem Auftraggeber kostenlos und in elektronischer Form zu übergeben.
- (3) Hat der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrags vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Test- oder Prüfstücke zu verlangen. Diese verbleiben auch im Falle der Rückabwicklung beim Auftraggeber.
- (5) Die Kosten für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) In den vertragsgemäß zu erbringenden Werken räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich ein ausschließliches, räumlich und hinsichtlich der Verwertungsart auf § 15 Urhebergesetz unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht schließt weitere Auswertungen auf der Grundlage der vom Auftragnehmer erstellten Datensätze ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis, das Werk in gekürzter, geänderter oder bearbeiteter Fassung unter Hinweis auf die Tatsache, dass es gekürzt, geändert oder bearbeitet ist, in dem genannten Umfang zu verwerten. Im Falle von Werken im Zusammenhang mit Erhebung von Daten schließt dieses Nutzungsrecht, insbesondere die Bereitstellung für die Veröffentlichung von Informationen des Auftraggebers mit ein. Dabei umfasst dieses Nutzungsrecht das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unentgeltlich ein unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht an allen seinen inländischen und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen ein, soweit diese bei der Durchführung des Auftrags oder als Ergebnis des Auftrags entstanden sind. Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers einfache Unterzeichnungsrechte erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich Verfügungsmacht über mögliche Rechte Dritter (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer etc.) zu verschaffen um seinen vorstehend genannten Verpflichtungen nachkommen zu können. Verletzt er seine Verpflichtungen, hat er den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber kann den Nachweis verlangen, dass sich der Auftragnehmer in Abs. (1) erforderlich Verfügungs

macht verschafft hat. Eine eigene Verwertung durch den Auftragnehmer ist vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung ausgeschlossen.

- (4) Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Nutzungsrechte an den einzelnen Werken des Auftragnehmers – abweichend von § 35 Urhebergesetz – das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 6 Leistungsstörung

- (1) Für die Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gesamtvergütung ist maßgebend, ob die Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Aus der Auszahlung von Abschlagzahlungen kann nicht eine Abnahme oder Teilabnahme der Leistung hergeleitet werden.
- (2) Die Frist für die Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte beginnt mit Abnahme der Gesamtleistung.

§ 7 Rücktrittsvorbehalt, Vertragsstrafe

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 6 Abs. 5 c) bis e) VOL/A – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB – vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Falle der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen i. S. von § 298 StGB beruhen, sowie im Falle der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen i. S. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstigen Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung (ganz oder teilweise) rückgewährt oder anstatt dieser Wertersatz leistet.

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegt ein Rücktrittsgrund nach § 7 Abs. 1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer sein Rücktrittsrecht nach Abs. 1 ganz oder nur teilweise ausübt.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50fache des Wertes der angebotenen versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 7 Abs. 1, höchstens jedoch 10 v. H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert i. S. von Abs. 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v. H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seines Auftrags die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Daten aus Befragungen dürfen ausschließlich zweckgebunden für den Auftrag und nicht anderweitig verwendet werden. Alle bei der Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Durchführung bekannt gewordene Tatsachen zu verpflichten. Im Falle der Durchführung einer Auftragsdatenverarbeitung für den Auftraggeber gelten die in einer Vereinbarung der Auftragsdatenverarbeitung zu treffenden Vereinbarungen ergänzend.

§ 9 Vertragsdauer

Rahmenverträge haben grundsätzlich eine Laufzeit von 3 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 10 Schriftform und Vertragsänderungen

- (1) Der Vertragsabschluss und jede spätere Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Vereinbarung über die Schriftform kann von Seiten der IHK zu Dortmund nur durch den Hauptgeschäftsführer oder dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer aufgehoben oder geändert werden. Die Mitarbeiter der IHK zu Dortmund sind hierzu nicht befugt.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche wirksamen Bestimmungen und evtl. sich zeigende Lücken in der vertraglichen Vereinbarung durch neue wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.